Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4120

23. 05. 80

Sachgebiet 401

Beschlußempfehlung und Bericht
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz — TSG)
— Drucksache 8/2947 —

A. Problem

Zur Lösung von Problemen der Personen, die sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfinden und unter dem Zwang stehen, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben, bedarf es auch eines Beitrages des Gesetzgebers. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1978 gebietet es das Grundgesetz, die Angabe des männlichen Geschlechts eines Transsexuellen im Geburtenbuch jedenfalls dann zu ändern, wenn es sich nach den medizinischen Erkenntnissen um einen irreversiblen Fall von Transsexualismus handelt und eine geschlechtsanpassende Operation durchgeführt worden ist.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, daß auf Antrag der Betroffenen entweder nur deren Vornamen geändert werden (sog. kleine Lösung) oder daß festgestellt wird, sie seien als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen mit der Folge, daß sich ihre vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten künftig allgemein nach dem neuen Geschlecht richten (sog. große Lösung). In beiden Fällen soll die Entscheidung von einem Gericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen werden. Die sog. große Lösung setzt eine geschlechtsanpassende Operation voraus.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

C. Alternativen

Die Abgeordneten der Opposition im Innenausschuß haben den Entwurf abgelehnt, weil sie von dem Gesetz negative Auswirkungen auf die Einrichtung der Ehe befürchten. Sie haben sich dafür ausgesprochen, den Betroffenen nur die große Lösung anzubieten, bei der die vorherige Auflösung einer etwa bestehenden Ehe zusätzlich Voraussetzung sei.

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nur mit geringen Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2947 — in der sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 20. Mai 1980

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Dr. Jentsch (Wiesbaden)**	**Dr. Meinecke (Hamburg)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz —TSG) — Drucksache 8/2947 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
—	—
Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz — TSG)	**Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz — TSG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
ERSTER ABSCHNITT Änderung der Vornamen	ERSTER ABSCHNITT Änderung der Vornamen
§ 1 **Voraussetzungen**	§ 1 unverändert
(1) Die Vornamen eines Volljährigen, der sich auf Grund seiner transsexuellen Prägung nicht mehr dem in seinem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, seinen Vorstellungen entsprechend zu leben, sind auf seinen Antrag vom Gericht zu ändern,	
1. wenn er Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist oder wenn er als Staatenloser oder heimatloser Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder als Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und	
2. wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sich sein Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird.	
(2) In dem Antrag sind die Vornamen anzugeben, die der Antragsteller künftig führen will.	
§ 2 **Zuständigkeit**	§ 2 **Zuständigkeit**
(1) Für die Entscheidung über Anträge nach § 1 sind ausschließlich die Amtsgerichte zuständig, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichts haben. Ihr Be-	(1) Für die Entscheidung über Anträge nach § 1 sind ausschließlich die Amtsgerichte zuständig, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichts haben. Ihr Be-

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
zirk umfaßt insoweit den Bezirk des Landgerichts. Haben am Orte des Landgerichts mehrere Amtsgerichte ihren Sitz, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung das zuständige Amtsgericht, soweit nicht das zuständige Amtsgericht am Sitz des Landgerichts schon allgemein durch Landesrecht bestimmt ist. Die Landesregierung kann auch bestimmen, daß ein Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuständig ist. Sie kann die Ermächtigungen nach Satz 3 und 4 auf die Landesjustizverwaltung übertragen.	zirk umfaßt insoweit den Bezirk des Landgerichts. Haben am Orte des Landgerichts mehrere Amtsgerichte ihren Sitz, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung das zuständige Amtsgericht, soweit nicht das zuständige Amtsgericht am Sitz des Landgerichts schon allgemein durch Landesrecht bestimmt ist. Die Landesregierung kann auch bestimmen, daß ein Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuständig ist. Sie kann die Ermächtigungen nach Satz 3 und 4 **durch Rechtsverordnung** auf die Landesjustizverwaltung übertragen.
(2) *Für die örtliche Zuständigkeit des Gerichts ist der Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes der gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers maßgebend.* Ist der Antragsteller Deutscher und hat er im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig; es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.	(2) **Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder, falls ein solcher im Geltungsbereich dieses Gesetzes fehlt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag eingereicht wird.** Ist der Antragsteller Deutscher und hat er im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig; es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.
§ 3 **Verfahrensfähigkeit, Beteiligte**	§ 3 **Verfahrensfähigkeit, Beteiligte**
(1) In Verfahren nach diesem Gesetz ist eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig. Für eine geschäftsunfähige Person wird das Verfahren durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter bedarf für einen Antrag nach § 1 der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.	(1) unverändert
(2) *Ist der Antragsteller verheiratet, so ist dessen Ehegatte Beteiligter.*	(2) **Beteiligte des Verfahrens sind nur** **1. der Antragsteller,** **2. der Ehegatte des Antragstellers,** **3. der Vertreter des öffentlichen Interesses.**
	(3) Der Vertreter des öffentlichen Interesses in Verfahren nach diesem Gesetz wird von der Landesregierung durch Rechtsverordnung aus dem Bereich der allgemeinen inneren Verwaltung bestimmt.
§ 4 **Gerichtliches Verfahren**	§ 4 **Gerichtliches Verfahren**
(1) Auf das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.	(1) unverändert
(2) Das Gericht hört den Antragsteller persönlich an.	(2) unverändert
(3) Das Gericht darf einem Antrag nach § 1 nur stattgeben, nachdem es die Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt hat, die auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen des Transsexualismus ausreichend vertraut sind. Die Sachverständigen müs-	(3) unverändert

Entwurf

sen unabhängig voneinander tätig werden; in ihren Gutachten haben sie auch dazu Stellung zu nehmen, ob sich nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft das Zugehörigkeitsempfinden des Antragstellers mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird.

(4) Gegen die Entscheidungen *findet* die sofortige Beschwerde *statt. Sie werden* erst mit der Rechtskraft wirksam.

(5) Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung anordnen, wenn es Zweifel hat, ob ihm alle Beteiligten bekanntgeworden sind. Von der Entscheidung soll nur ein Auszug veröffentlicht werden. Im übrigen gilt § 48 a des Personenstandsgesetzes entsprechend.

§ 5

Offenbarungsverbot

(1) Ist die Entscheidung, durch welche die Vornamen des Antragstellers geändert werden, rechtskräftig, so dürfen die zur Zeit der Entscheidung geführten Vornamen ohne Zustimmung des Antragstellers nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, daß besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Der Ehegatte, der frühere Ehegatte und die Abkömmlinge des Antragstellers sind nur dann verpflichtet, die neuen Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register erforderlich ist. Hierbei ist unerheblich, ob die Abkömmlinge vor oder nach der Namensänderung empfangen worden sind.

(3) In dem Geburtseintrag eines Kindes des Antragstellers, das bis zum Ablauf von dreihundertzwei Tagen nach der Rechtskraft der Entscheidung über die Änderung der Vornamen des Antragstellers geboren ist, sind bei dem Antragsteller die Vornamen anzugeben, die er zur Zeit der Entscheidung geführt hat; gleiches gilt für den Eintrag einer Totgeburt.

(4) In den Auszug aus dem für den Antragsteller und seinen Ehegatten geführten Familienbuch sind auf Antrag Angaben über die Änderung der Vornamen nach § 1 nicht aufzunehmen.

§ 6

Aufhebung auf Antrag

(1) Die Entscheidung, durch welche die Vornamen des Antragstellers geändert worden sind, ist auf seinen Antrag vom Gericht aufzuheben, wenn er sich wieder dem in seinem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht als zugehörig empfindet.

(2) Die §§ 2 bis 4 gelten entsprechend. In der Entscheidung ist auch anzugeben, daß der Antragsteller

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Gegen die Entscheidung, **durch die einem Antrag nach § 1 stattgegeben wird, steht den Beteiligten** die sofortige Beschwerde **zu. Die Entscheidung wird** erst mit der Rechtskraft wirksam.

Absatz 5 entfällt

§ 5

Offenbarungsverbot

(1) unverändert

(2) Der Ehegatte, der frühere Ehegatte, **die Eltern, die Großeltern** und die Abkömmlinge des Antragstellers sind nur dann verpflichtet, die neuen Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register erforderlich ist. Hierbei ist unerheblich, ob die Abkömmlinge vor oder nach der Namensänderung empfangen worden sind.

(3) unverändert

Absatz 4 entfällt

§ 6

unverändert

Entwurf

künftig wieder die Vornamen führt, die er zur Zeit der Entscheidung, durch welche seine Vornamen geändert worden sind, geführt hat. Das Gericht kann auf Antrag des Antragstellers diese Vornamen ändern, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Antragstellers erforderlich ist.

§ 7

Unwirksamkeit

(1) Die Entscheidung, durch welche die Vornamen des Antragstellers geändert worden sind, wird unwirksam, wenn

1. nach Ablauf von dreihundertzwei Tagen nach der Rechtskraft der Entscheidung ein Kind des Antragstellers geboren wird, mit dem Tag der Geburt des Kindes, oder
2. der Antragsteller eine Ehe schließt, mit der Abgabe der Erklärung nach § 13 des Ehegesetzes.

(2) Der Antragsteller führt künftig wieder die Vornamen, die er zur Zeit der Entscheidung, durch *welche* seine Vornamen geändert worden sind, geführt hat. Diese Vornamen sind

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 in das Geburtenbuch, bei einer Totgeburt in das Sterbebuch,
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 in das im Anschluß an die Eheschließung anzulegende Familienbuch

einzutragen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 7

Unwirksamkeit

(1) Die Entscheidung, durch welche die Vornamen des Antragstellers geändert worden sind, wird unwirksam, wenn

1. unverändert

1 a. **bei einem nach Ablauf von dreihundertzwei Tagen nach der Rechtskraft der Entscheidung geborenen Kind die Abstammung von dem Antragsteller anerkannt oder gerichtlich festgestellt wird, mit dem Tag, an dem die Anerkennung wirksam oder die Feststellung rechtskräftig wird, oder**

2. unverändert

(2) Der Antragsteller führt künftig wieder die Vornamen, die er zur Zeit der Entscheidung, durch **die** seine Vornamen geändert worden sind, geführt hat. Diese Vornamen sind

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 **und 1 a** in das Geburtenbuch, bei einer Totgeburt in das Sterbebuch,
2. unverändert

einzutragen.

(3) In Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 kann das Gericht die Vornamen des Antragstellers auf dessen Antrag wieder in die Vornamen ändern, die er bis zum Unwirksamwerden der Entscheidung geführt hat, wenn festgestellt ist, daß das Kind nicht von dem Antragsteller abstammt, oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen anzunehmen ist, daß der Antragsteller sich weiter dem nicht seinem Geburtseintrag entsprechenden Geschlecht als zugehörig empfindet. Die §§ 2, 3, 4 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 5 Abs. 1 gelten entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT

Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit

§ 8

Voraussetzungen

(1) Auf Antrag einer Person, die sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in

ZWEITER ABSCHNITT

Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit

§ 8

Voraussetzungen

(1) Auf Antrag einer Person, die sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und die seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben, ist vom Gericht festzustellen, daß sie als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, wenn sie	ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und die seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben, ist vom Gericht festzustellen, daß sie als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, wenn sie
1. die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllt,	1. unverändert
2. mindestens fünfundzwanzig Jahre alt ist,	2. unverändert
3. *nicht mehr fortpflanzungsfähig* ist und	3. **dauernd fortpflanzungsunfähig** ist und
4. sich einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hat, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist.	4. unverändert
(2) In dem Antrag sind die Vornamen anzugeben, die der Antragsteller künftig führen will; dies ist nicht erforderlich, wenn seine Vornamen bereits auf Grund von § 1 geändert worden sind.	(2) unverändert
§ 9 **Gerichtliches Verfahren**	§ 9 **Gerichtliches Verfahren**
(1) Kann dem Antrag nur deshalb nicht stattgegeben werden, weil der Antragsteller sich einem seine äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff noch nicht unterzogen hat oder noch fortpflanzungsfähig ist, so stellt das Gericht dies vorab fest.	(1) Kann dem Antrag nur deshalb nicht stattgegeben werden, weil der Antragsteller sich einem seine äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff noch nicht unterzogen hat oder noch fortpflanzungsfähig ist, so stellt das Gericht dies vorab fest. **Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten die sofortige Beschwerde zu.**
(2) Ist die Entscheidung nach Absatz 1 unanfechtbar, der die äußeren Geschlechtsmerkmale verändernde operative Eingriff durchgeführt und der Antragsteller nicht mehr fortpflanzungsfähig, so trifft das Gericht die Endentscheidung. Dabei ist es an seine Feststellungen in der Entscheidung nach Absatz 1 gebunden.	(2) unverändert
(3) Die §§ 2 bis 4 und 6 gelten entsprechend; die Gutachten sind auch darauf zu erstrecken, ob die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 vorliegen. In der Entscheidung auf Grund von § 8 und in der Endentscheidung nach Absatz 2 sind auch die Vornamen des Antragstellers zu ändern, es sei denn, daß diese bereits auf Grund von § 1 geändert worden sind.	(3) unverändert
§ 10 **Wirkungen der Entscheidung**	§ 10 unverändert
(1) Von der Rechtskraft der Entscheidung an, daß der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, richten sich seine vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem neuen Geschlecht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.	
(2) Ist der Antragsteller verheiratet, so wird die Ehe mit der Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst.	

Entwurf

Die Folgen der Auflösung bestimmen sich nach den Vorschriften über die Scheidung.

(3) § 5 gilt sinngemäß.

§ 11

Eltern-Kind-Verhältnis

Die Entscheidung, daß der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, läßt das Rechtsverhältnis zwischen dem Antragsteller und seinen Eltern sowie zwischen dem Antragsteller und seinen Kindern unberührt, soweit *die Kinder* vor Rechtskraft der Entscheidung *empfangen oder* als Kind angenommen worden sind. Gleiches gilt im Verhältnis zu den Abkömmlingen dieser Kinder.

§ 12

Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen

(1) Die Entscheidung, daß der Antragsteller dem anderen Geschlecht *zuzurechnen* ist, läßt seine bei Rechtskraft der Entscheidung bestehenden Ansprüche auf Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen unberührt. Bei der Umwandlung solcher Leistungen wegen eines neuen Versicherungsfalles oder geänderter Verhältnisse ist, soweit es hierbei auf das Geschlecht ankommt, weiter von den Bewertungen auszugehen, die den Leistungen bei Rechtskraft der Entscheidung zugrunde gelegen haben.

(2) Ansprüche auf Leistung aus der Versicherung oder Versorgung eines früheren Ehegatten werden durch die Entscheidung, daß der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, nicht begründet.

DRITTER ABSCHNITT

Änderung von Gesetzen

§ 13

Änderung des Rechtspflegergesetzes

In § 14 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel *7 Nr. 3* des Gesetzes vom *3. Dezember 1976* (BGBl. I S. *3281)*, wird nach der Nummer 20 eingefügt:

„20a. die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 sowie nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 9 Abs. 3 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 3, des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen vom ... (BGBl. I S. ...);"

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 11

Eltern-Kind-Verhältnis

Die Entscheidung, daß der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, läßt das Rechtsverhältnis zwischen dem Antragsteller und seinen Eltern sowie zwischen dem Antragsteller und seinen Kindern unberührt, **bei angenommenen Kindern jedoch nur,** soweit **diese** vor Rechtskraft der Entscheidung als Kind angenommen worden sind. Gleiches gilt im Verhältnis zu den Abkömmlingen dieser Kinder.

§ 12

Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen

(1) Die Entscheidung, daß der Antragsteller **als** dem anderen Geschlecht **zugehörig anzusehen** ist, läßt seine bei Rechtskraft der Entscheidung bestehenden Ansprüche auf Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen unberührt. Bei der Umwandlung solcher Leistungen wegen eines neuen Versicherungsfalles oder geänderter Verhältnisse ist, soweit es hierbei auf das Geschlecht ankommt, weiter von den Bewertungen auszugehen, die den Leistungen bei Rechtskraft der Entscheidung zugrunde gelegen haben.

(2) unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Änderung von Gesetzen

§ 13

Änderung des Rechtspflegergesetzes

In § 14 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch **Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061),** wird nach der Nummer 20 eingefügt:

„20a. die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 sowie nach § 6 Abs. 2 Satz 1, **§ 7 Abs. 3 Satz 2** und § 9 Abs. 3 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 3, des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen vom . . . (BGBl. I S. . . .);"

Entwurf

§ 14

Änderung der Kostenordnung

In die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel *13* des Gesetzes vom *16. August 1977* (BGBl. I S. *1586),* wird nach § 128 eingefügt:

„§ 128a

Änderung der Vornamen und Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen

(1) In Verfahren nach dem Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen vom ... (BGBl. I S. ...) wird erhoben

1. das Doppelte der vollen Gebühr
   a) für die Änderung der Vornamen nach § 1 des Gesetzes,
   b) für die Aufhebung der Entscheidung, durch welche die Vornamen geändert worden sind, nach § 6 des Gesetzes,
   c) für die Feststellung, daß der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, nach § 8 oder § 9 Abs. 2 des Gesetzes; eine nach Nummer 2 entstandene Gebühr wird angerechnet,
   d) für die Aufhebung der Feststellung, daß der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes;
2. das Eineinhalbfache der vollen Gebühr für die Feststellung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2."

§ 15

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „der Personenstand" ein Komma und die Worte „die Angabe des Geschlechts" eingefügt.
2. An § 61 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Sind bei einer Person auf Grund des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen vom ...... (BGBl. I S. ...) die Vornamen geändert oder ist festgestellt worden, daß diese Person als dem anderen Ge-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 14

Änderung der Kostenordnung

In die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel **10** des Gesetzes vom **26. November 1979** (BGBl. I S. **1953)**, wird nach § 128 eingefügt:

„§ 128a

unverändert

§ 15

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

schlecht zugehörig anzusehen ist, so darf nur Behörden und der betroffenen Person selbst Einsicht in den Geburtseintrag gestattet oder eine Personenstandsurkunde aus dem Geburtenbuch erteilt werden. Ist die betroffene Person in einem Familienbuch eingetragen, so gilt hinsichtlich des sie betreffenden Eintrags für die Einsichtnahme in das Familienbuch und für die Erteilung einer Personenstandsurkunde aus diesem Familienbuch Satz 1 entsprechend. Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod dieser Person; § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen bleiben unberührt."

3. In § 62 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „des Kindes" die Worte „und sein Geschlecht" eingefügt.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. unverändert

4. § 65 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird im Fall des § 61 Abs. 4 für die betroffene Person ein Familienbuch geführt, so kann auf Antrag des Ehegatten, des früheren Ehegatten, der Eltern, der Großeltern oder eines Abkömmlings ein Auszug aus dem Familienbuch erteilt werden, in den Angaben über die Änderung der Vornamen nicht aufgenommen werden."

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 16

Übergangsvorschrift

(1) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 47 des Personenstandsgesetzes wirksam angeordnet, daß die Geschlechtsangabe im Geburtseintrag einer Person zu ändern ist, weil diese Person nunmehr als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, so gelten auch für diese Person § 10 Abs. 1 und 3, §§ 11 und 12 dieses Gesetzes sowie § 61 Abs. 4 und § 65 a Abs. 2 des Personenstandsgesetzes in der Fassung des § 15 Nr. 2 und 4 dieses Gesetzes.

(2) Ist die Person im Zeitpunkt der gerichtlichen Anordnung verheiratet gewesen und ist ihre Ehe nicht inzwischen für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden, so gilt die Ehe mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als aufgelöst. Die Folgen der Auflösung bestimmen sich nach den Vorschriften über die Scheidung.

(3) Hat eine Person vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem nach § 50 des Personenstandsgesetzes zuständigen Gericht beantragt anzuordnen, daß die Geschlechtsangabe in ihrem Geburtseintrag zu än-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

dern ist, weil diese Person nunmehr als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, und ist eine wirksame Anordnung bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht ergangen, so hat das damit befaßte Gericht die Sache an das nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 dieses Gesetzes zuständige Gericht abzugeben; für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

§ 2 Abs. 1 Satz 3 bis 5 und § 9 Abs. 3 Satz 1, soweit er auf § 2 Abs. 1 Satz 3 bis 5 verweist, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am ...... in Kraft.

§ 17

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

§ 2 Abs. 1 Satz 3 bis 5, **§ 3 Abs. 3** und § 9 Abs. 3 Satz 1, soweit er auf § 2 Abs. 1 Satz 3 bis 5 **und § 3 Abs. 3** verweist, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am **1. Januar 1981** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Jentsch (Wiesbaden) und Dr. Meinecke (Hamburg)

Die erste Beratung des Gesetzentwurfs fand in der 164. Sitzung am 28. Juni 1979 statt. Der Deutsche Bundestag überwies die Vorlage nach der ersten Beratung an den Innenausschuß — federführend — und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Innenausschuß befaßte sich mit dem Entwurf in vier Sitzungen und schloß seine Beratungen nach Vorliegen der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse am 14. Mai 1980 ab.

I.

Der Deutsche Bundestag hatte am 10. Juni 1976 den Bericht und Antrag des Innenausschusses zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Arndt (Hamburg), Dr. Meinecke (Hamburg), Kleinert und Genossen einstimmig angenommen. In diesem Antrag war die Bundesregierung gebeten worden, dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes vorzulegen, durch den bestimmt werde, daß in Fällen von Geschlechtsumwandlungen auf Grund genitialverändernder Operationen oder anderer medizinischer Eingriffe durch einen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erlassenden gerichtlichen Beschluß festgestellt wird, ob und gegebenenfalls von welchem Zeitpunkt an eine Person auch rechtlich als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist. Ferner sollten die namensrechtlichen Vorschriften geändert werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 11. Oktober 1978, in dem es über die gegen den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 21. September 1971 gerichtete Verfassungsbeschwerde eines Transsexuellen entschied, festgestellt, Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes gebiete es, die Eintragung des Geschlechts eines Transsexuellen im Geburtenbuch jedenfalls dann zu berichtigen, wenn es sich nach den medizinischen Erkenntnissen um einen irreversiblen Fall von Transsexualismus handele und eine geschlechtsanpassende Operation durchgeführt worden sei.

Die Europäische Kommission für Menschenrechte (EKMR) in Straßburg ist in ihrem Bericht vom 1. März 1979, der sich mit der personenstandsrechtlichen Beurteilung Transsexueller befaßt, u. a. zu dem Schluß gelangt, daß die Weigerung des (belgischen) Staates, die geschlechtliche Identität, wie sie sich aus der geänderten Gestalt des Beschwerdeführers, seinem Empfinden und seiner sozialen Rolle ergibt, als ein wesentliches Element der Persönlichkeit anzuerkennen, Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verletze.

II.

Der vorliegende Entwurf strebt die Lösung von Problemen der Personen an, die sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfinden und unter dem Zwang stehen, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben. Er sieht vor, daß auf Antrag der Betroffenen

- entweder nur deren Vornamen geändert werden (sog. „kleine Lösung") oder
- festgestellt wird, sie seien als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen mit der Folge, daß sich ihre vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten künftig allgemein nach dem neuen Geschlecht richten (sog. „große Lösung").

In beiden Fällen soll die Entscheidung von einem Gericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen werden. Außer Vorschriften über die Voraussetzungen für einen Antrag und über das gerichtliche Verfahren sieht der Entwurf Regelungen für Folgewirkungen auf die verschiedenen Lebensbereiche (so: Ehe- und Familienrecht, Sozialversicherung, Versorgung) vor, die sich bei der großen Lösung ergeben.

Der Bundesrat hat gegen den Entwurf Einwendungen erhoben; sie richten sich insbesondere gegen

- die sog. „kleine Lösung" (§§ 1 bis 7 des Entwurfs), die für volljährige Transsexuelle, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die sich aus medizinischen oder anderen anerkennenswerten Gründen einer Operation nicht unterziehen können oder wollen, nur die Änderung der Vornamen vorsieht,

  mit der Forderung, die „kleine Lösung" zu streichen;
- die in § 10 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene (automatische) Auflösung der Ehe eines Transsexuellen bei Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, daß der Betroffene als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist,

  mit der Forderung, als weitere Voraussetzung für den Antrag vorzusehen, daß der Antragsteller nicht verheiratet sein darf.

Die Bundesregierung ist diesen Forderungen in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates entgegengetreten.

III.

Der Innenausschuß hatte bei Beginn seiner Beratungen den Bundesminister des Innern gebeten, die von dem Abgeordneten Dr. Jentsch (Wiesbaden) vorgelegten 26 Fragen schriftlich zu beantworten. Die Fragen befaßten sich überwiegend mit medizinischen Problemen und im übrigen mit Folgewirkungen der

vorgesehenen Regelungen. In seinen Antworten, bei denen er sich in medizinischer Hinsicht auf die Stellungnahmen namhafter Wissenschaftler berief, verteidigte der BMI die Konzeption des Gesetzentwurfs. Dabei bezeichnete er es als Anliegen des Gesetzes, Menschen, die unter einem schweren psychischen Leidensdruck als Transsexuelle durch einen Widerspruch zwischen der erlebten Geschlechtsrolle und der amtlichen Behandlung in bezug auf das Geschlecht stehen, unter bestimmten Voraussetzungen aus humanitären und sozialen Beweggründen eine Rechtswohltat zukommen zu lassen. Hingegen wolle der Entwurf nicht eine medizinische Feststellung über die Geschlechtszugehörigkeit juristisch nachvollziehen.

Bei den weiteren Beratungen im Innenausschuß zeigte sich, daß zu dem Gesetzentwurf bei der Ausschußmehrheit und der Opposition unterschiedliche Auffassungen bestehen. Während die Mehrheit die Konzeption des Entwurfs gutheißt, teilt die Minderheit die Bedenken des Bundesrates und unterstützt dessen grundlegende Änderungswünsche. Da diese Divergenz in gleicher Weise bei den Beratungen im Rechtsausschuß zutage trat, werden — auch um Wiederholungen zu vermeiden — nachstehend aus der Stellungnahme des Rechtsausschusses die Auffassungen der Mehrheit und der Minderheit wiedergegeben:

— Die **Mehrheit des Ausschusses** teilt die — vornehmlich aus dem Wesen der Ehe abgeleiteten — Bedenken des Bundesrates nicht. Sie legt dabei Wert auf die Feststellung, daß sie das Rechtsinstitut der Ehe als staatlich geschützte Lebensgemeinschaft zweier Menschen verschiedenen Geschlechts nicht angetastet wissen wolle. Auch die sog. „kleine Lösung" (§§ 1 bis 7 des Entwurfs) setze voraus, daß ein Gericht nach Heranziehung zweier unabhängig voneinander tätig werdender Sachverständiger feststellt, daß bei dem Antragsteller die strengen subjektiven Grundvoraussetzungen für eine positive Entscheidung (§ 1 des Entwurfs) vorliegen. Zwar werde nicht verkannt, daß mit der Zuerkennung eines „gegengeschlechtlichen" Vornamens von dem in der Rechtsordnung geltenden Grundsatz abgewichen wird, daß das Geschlecht eines Menschen im Rechtsverkehr im allgemeinen durch seinen Vornamen ausgewiesen wird. Die Mehrheit ist jedoch der Auffassung, daß die Belange solcher Transsexueller, denen auch ohne den für die „große Lösung" erforderlichen operativen Eingriff geholfen werden könne, oder die aus achtenswerten Gründen auf einen solchen Eingriff verzichten müssen, oder die trotz eines solchen Eingriffes an dem Bestand ihrer — u. U. langjährigen — Ehe festhalten wollen, den Vorrang vor dem Prinzip des Einklangs von Vornamen und Geschlecht haben müssen.

  Nach Ansicht der Mehrheit tangiert die „kleine Lösung" nicht das Wesen der Ehe. Der Transsexuelle müsse Konsequenzen hinnehmen, die auf einem Vorrang der Institution der Ehe vor den sich aus der „kleinen Lösung" ergebenden Rechten beruhen: Schließt er nach der Vornamensänderung eine Ehe, so wird die gerichtliche Entscheidung, durch die seine Vornamen geändert worden waren, kraft Gesetzes unwirksam (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs). Das gleiche gilt, wenn ihm nach Ablauf der gesetzlichen Empfängniszeit seit Rechtskraft der Entscheidung über die Vornamensänderung ein Kind geboren wird (§ 7 Abs. 1 Nr. 1).

  Aus den vorgenannten Gründen ist nach Auffassung der Ausschußmehrheit auch nicht zu besorgen, daß Personen, die nicht Transsexuelle sind (z. B. Homosexuelle, Transvestiten), von den Möglichkeiten der „kleinen Lösung" zu Unrecht Gebrauch machen können oder für ihre Gleichbehandlung (mit der Folge des Zugangs zur gleichgeschlechtlichen Ehe) ein Präjudiz geschaffen würde. Abgesehen davon, daß auch im Fall der „kleinen Lösung" die subjektiven Grundvoraussetzungen des Transsexualismus gerichtlich festgestellt sein müssen, steht bei ihr nach dem vorher Gesagten nicht der Zugang zur Ehe, sondern nur deren Beibehaltung zur Debatte.

  Die Mehrheit des Ausschusses spricht sich bei der Beurteilung der Frage, ob bei der „großen Lösung" (§§ 8 bis 12 des Entwurfs) die Auflösung einer bestehenden Ehe des Transsexuellen Voraussetzung oder Folge der gerichtlichen Feststellung sein soll, daß der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, für die letztgenannte, auch von der Bundesregierung vorgesehene Alternative aus. Würde von dem verheirateten Antragsteller Ehelosigkeit verlangt, so würde er durch die Notwendigkeit eines Scheidungsverfahrens mit ungewissem Ausgang neben der Last, die gerichtliche Feststellung der Änderung seiner Geschlechtszugehörigkeit zu erreichen, unverhältnismäßig stark zusätzlich belastet werden.

  Die Fortsetzung der Ehe eines verheirateten Transsexuellen nach Änderung seiner Geschlechtszugehörigkeit kann auch nach Auffassung der Mehrheit nicht in Betracht kommen. Wollen beide Ehegatten trotz des Transsexualismus des einen Partners den rechtlichen Fortbestand der Ehe, so ist der Transsexuelle auf die „kleine Lösung" zu verweisen.

  Im übrigen spricht sich die Mehrheit dafür aus, dem Entwurf in der Fassung der Spalten 3 und 4 der Synopse vom 28. Februar 1980 — Ausschußdrucksache 8/174 des Innenausschusses — zuzustimmen, welche die von der Bundesregierung positiv aufgenommenen Vorschläge des Bundesrates und die zu den Beratungen des Innenausschusses vorgelegten Formulierungshilfen wiedergibt. Sie sieht die Folgeprobleme, die sich aus der gerichtlichen Entscheidung sowohl bei der Vornamensänderung wie bei der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit ergeben (insbesondere in den Bereichen des Kindschafts-, des Versorgungs- und des Erbrechts), als ausreichend geregelt an.

— Nach Auffassung der **Ausschußminderheit** ist der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf nicht geeignet, bestehende — nicht nur verfassungsrechtliche — Bedenken wirksam auszuräumen. Dabei ist zur Klarstellung darauf hinzuwei-

sen, daß die sog. „kleine Lösung" nicht nur über die gemeinsame Entschließung des Deutschen Bundestages vom 10. Juni 1976, sondern auch als zu regelnder Lebenssachverhalt über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1978 hinausgeht bzw. von ihr nicht getragen wird.

Die Bedenken gegen die sog. „kleine Lösung" ergeben sich für die Minderheit unter anderem aus der Möglichkeit, ohne Vorliegen einer geschlechtsverändernden Operation und bei bestehender Ehe einen dem Gegengeschlecht zuzuordnenden Vornamen wählen zu können. Dadurch werde u. a. von dem Grundsatz abgewichen, daß dem Geschlecht eines Menschen sein Vorname entsprechen muß.

Der in der Begründung der Bundesregierung zu diesem Entwurf angeführte Satz, daß damit vor allem den transsexuell veranlagten Menschen geholfen werden soll, die sich nicht operieren lassen können oder noch nicht wollen, begegnet nach Ansicht der Minderheit erheblichen Bedenken, da hier rechtliche Möglichkeiten als therapeutische Maßnahmen angesehen würden, die vermutlich außerdem nicht greifen würden, und weil bei der geringen Zahl Transsexueller niemand Aufschluß darüber geben könne, ob es überhaupt Transsexuelle gibt, die aus gesundheitlichen Gründen sich keinem geschlechtsumwandelnden Eingriff unterziehen können. Wegen der damit verbundenen Regelungsprobleme gerade in dem letzten Fall sei es zweckmäßiger, dies der Rechtsfortbildung zu überlassen. Im übrigen werde der hier unternommene Versuch, das Recht als therapeutische Maßnahme einzusetzen, auf Schwierigkeiten stoßen, die auch dieses Vorhaben gefährden und unmöglich machen dürften. Gerade bei der sog. „kleinen Lösung" gebe es eine Reihe von Problemen im Bereich des Arbeits- und Versicherungsrechtes, der Wehrpflicht und der Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen, die für den betroffenen Menschen durch diesen Entwurf offenbar nicht gelöst werden könnten.

Vor allem die sich aus dem Wesen der Ehe ergebenden Forderungen an das Zusammenleben von Mann und Frau und damit auch die schützenswerten Vorstellungen, die die staatliche Gemeinschaft vom Rechtsinstitut der Ehe hat, würden durch den vorliegenden Entwurf sowohl bei der sog. „kleinen Lösung" als auch bei der sog. „großen Lösung für den Fall, daß nach geschlechtsanpassendem operativen Eingriff es bei der Änderung des Vornamens bleibt, so erheblich tangiert, daß sie auf große verfassungsrechtliche Bedenken stoßen müßten. Diese Bedenken könnten durch den vorliegenden Entwurf oder seine Begründung nicht ausgeräumt werden.

Durch die von der sog. „kleinen Lösung" aufgezeigte Möglichkeit der Namensänderung werde Dritten gegenüber der Eindruck erweckt, gleichgeschlechtliche Personen könnten ehelich verbunden sein. Damit werde die in der Allgemeinheit bestehende und von der Verfassung in Artikel 6 des Grundgesetzes unter staatlichen Schutz gestellte Vorstellung von der Ehe als einer unauflöslichen Lebensgemeinschaft von Mann und Frau tangiert. Es könne nicht ausgeschlossen werden, daß wegen dieser in dem Entwurf vorgesehenen Möglichkeit, trotz Vornamensänderung und damit Anpassung an das Gegengeschlecht die Ehe beizubehalten, demnächst von gleichgeschlechtlich veranlagten Personen — auch unter Berufung auf Verfassungsgrundsätze — Zugang zur Ehe gesucht werde.

Auch in der Frage, ob bei der sog. „großen Lösung" (§§ 8 bis 12 des Entwurfs) mit der gerichtlichen Feststellung, der Antragsteller sei als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen, die Auflösung einer bestehenden Ehe erfolgen solle oder ob dies Voraussetzung einer gerichtlichen Entscheidung sein solle, spricht sich die Ausschußminderheit für die letztgenannte Alternative aus. Gerade die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes stelle es darauf ab, daß die betroffenen Menschen das Recht hätten, einen ihrem empfundenen Geschlecht zuzuordnenden Vornamen führen zu können. Die in dem vorliegenden Entwurf in § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 vorgesehene Beteiligung des Ehegatten könne dazu führen, daß der transsexuell veranlagte Mensch in diesem Recht so erheblich behindert werde, daß er die seinem Wunsch entsprechende Anpassung an das Gegengeschlecht in der letzten Konsequenz nicht erreichen könne. Der sich daraus ergebenden Pflicht zur Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Transsexuellen und der sich aus Artikel 6 ergebenden Konsequenzen werde der Entwurf der Bundesregierung ebenfalls nicht gerecht.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, der den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 7. November 1979 und 23. April 1980 behandelte, begrüßte eine gesetzliche Regelung, die es den Transsexuellen auf rechtlich geordnetem Wege gestatte, ihrem zwanghaften Drang zu einem Leben in der Rolle des anderen Geschlechts entsprechen zu können; der vorliegende Entwurf betreffe zwar nur eine kleine Minderheit von Personen, die in einem schicksalhaften Zwiespalt ihrer geschlechtlichen Identität leben, seine Regelungen seien aber für sie die entscheidende Grundlage zur weitgehenden Lösung ihrer Lebens- und Existenzprobleme. Der Ausschuß brachte in seiner Stellungnahme, die bei einer Stimmenthaltung einstimmig verabschiedet wurde, zum Ausdruck, daß die beste Gewähr für die Bewältigung des Rollentausches in einer unterstützenden Therapie liege. Da Heilung nicht möglich sei, sollten chirurgische Maßnahmen nur der letzte Schritt der Behandlung sein. Dabei sei zu gewährleisten, daß der Leidensdruck derjenigen Transsexuellen gelindert werde, die nicht oder wegen des noch erforderlichen Einlebens in die Rolle des Gegengeschlechts für eine Operation noch nicht in Frage kommen. Die vorgeschlagene namensrechtliche Lösung erschien dem Ausschuß deshalb als Alternative zum operativen Eingriff oder vor einem operativen Eingriff als ein notwendiges Mittel, um den Transsexuellen zu helfen.

IV.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Hinsichlich der unverändert gebliebenen Vorschriften wird auf die Begründung in der Drucksache 8/2947 verwiesen. Zu den Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Zu § 2

Die Einfügung im letzten Satz des Absatzes 1 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates, der diese Ergänzung mit dem Hinweis auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes begründet hat.

Die Neufassung des ersten Satzes in Absatz 2 trägt der Anregung des Bundesrates Rechnung, nach der in Anlehnung an die §§ 36, 43 a und 43 b FGG auch eine Regelung über den für die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts maßgeblichen Zeitpunkt aufgenommen werden sollte.

Zu § 3

Die Neufassung des Absatzes 2 und die Anfügung des Absatzes 3 haben sich bei der vom Bundesrat erbetenen Prüfung ergeben. Absatz 2 regelt abschließend den Kreis der Verfahrensbeteiligten. Zu der darin in Nummer 3 vorgesehenen Beteiligung eines Vertreters des öffentlichen Interesses wird in Absatz 3 ausgeführt, daß dieser von der Landesregierung durch Rechtsverordnung zu bestimmen ist. Da die Staatsanwaltschaft im Hinblick darauf, daß alle Bestrebungen der letzten Zeit dahin gehen, die Staatsanwaltschaft auf ihre eigentliche Aufgabe — die Strafverfolgung — zu konzentrieren, als Vertreter des öffentlichen Interesses nicht in Betracht gezogen werden kann, soll hierfür ein Vertreter aus dem Bereich der allgemeinen inneren Verwaltung bestimmt werden.

Zu § 4

Aus den vom Bundesrat in seiner Stellungnahme angeführten Gründen soll das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nur dann gegeben sein, wenn dem Antrag des Transsexuellen stattgegeben wird.

Absatz 5 wurde gestrichen, weil es nach abschließender Aufzählung der Verfahrensbeteiligten in der Neufassung des § 3 Abs. 2 des Entwurfs der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Vorschrift nicht mehr bedarf.

Zu § 5

Die Ergänzung des ersten Satzes in Absatz 2 geht davon aus, daß auch das Interesse der Eltern und Großeltern des Antragstellers, dessen neue Vornamen und seine rechtliche Zuordnung zum anderen Geschlecht nur in Ausnahmefällen angeben zu müssen, als schutzwürdig anzusehen ist.

Zu § 7

Die Aufteilung der in der Regierungsvorlage in Absatz 1 vorgesehenen Nummer 1 verdeutlicht das Gewollte. Hieraus ergibt sich die Änderung in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1.

Die in dem neuen Absatz 3 enthaltene Regelung soll etwa auftretende Härtefälle mildern. Es ist vertretbar, dabei von einer (erneuten) Einholung von Gutachten (§ 4 Abs. 3 des Entwurfs) abzusehen; dies ergibt sich aus Satz 2 der neuen Vorschrift.

Zu den §§ 8 und 9

Die Änderung des § 8 Abs. 1 Nr. 3 und die Ergänzung des § 9 Abs. 1 entsprechen Formulierungsvorschlägen des Bundesrates.

Zu § 11

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des ersten Satzes ist aus den von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung dargelegten Gründen in der nunmehr vorgesehenen Fassung berücksichtigt worden.

Zu § 12

Satz 1 wurde an den sonstigen Sprachgebrauch des Gesetzentwurfs angepaßt.

Zu § 15

Anstelle der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung der bei Nummer 2 vorgesehenen Fassung des an § 61 PStG anzufügenden Absatzes 4 soll eine neue Nummer 4 eingefügt werden, die eine Ergänzung des § 65 a PStG enthält. In dieser neuen Vorschrift wird dem Anliegen des Bundesrates bei gleichzeitiger Berücksichtigung der in § 5 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs vorgenommenen Ergänzung Rechnung getragen.

Zu § 16 (neu)

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1978 sind die Gerichte, solange eine spezielle gesetzliche Regelung fehlt, von Verfassungs wegen verpflichtet, die Änderung der Geschlechtsangabe im Geburtenbuch anzuordnen. Die Kompetenz hierzu ergebe sich aus der verfassungskonform auszulegenden Vorschrift des § 47 Abs. 1 PStG. Der dort verwendete Begriff der Berichtigung kann nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auch die Richtigstellung von Angaben bezeichnen, die erst nachträglich unzutreffend geworden sind.

Für die danach von Gerichten getroffenen Anordnungen bedarf es im Interesse der betroffenen Transsexuellen einer Übergangsvorschrift. Sie ist in den Absätzen 1 und 2 vorgesehen. Absatz 3 bestimmt, daß anhängige Verfahren an das nach dem Entwurf zuständige Gericht abzugeben und von diesem unter Beachtung der Vorschriften des Transsexuellengesetzes zu behandeln sind.

Zu § 17 (neu)

Die Vorschrift entspricht § 16 der Regierungsvorlage.

Zu § 18 (neu)

§ 18 übernimmt § 17 der Regierungsvorlage und ergänzt diese Vorschrift

— in Satz 1 durch die Zitierung des neuen Absatzes 3 in § 3 des Entwurfs,

— in Satz 2 durch die Bestimmung des allgemeinen Inkrafttretens des Gesetzes. Hierfür wurde der 1. Januar 1981 gewählt, um insbesondere den Landesregierungen für den Erlaß von Rechtsverordnungen genügend Zeit zu lassen.

Bonn, den 20. Mai 1980

Dr. Jentsch (Wiesbaden) **Dr. Meinecke (Hamburg)**

Berichterstatter

